

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Nr. 108

ausgegeben am 28. Februar 2013

Verordnung

vom 26. Februar 2013

über die Abänderung der Steuerverordnung

Aufgrund von Art. 153 des Gesetzes vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG), LGBL 2010 Nr. 340, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 21. Dezember 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuerverordnung; SteV), LGBL 2010 Nr. 437, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Abs. 3

3) Die Antragstellung sowie der Widerruf haben jeweils bis zum 31. Dezember des entsprechenden Steuerjahres zu erfolgen.

Art. 7 Abs. 2 und 4

2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) bei unwiderruflichen Stiftungen, stiftungsähnlichen Anstalten und besonderen Vermögenswidmungen mit bestimmbareren Begünstigungen: die Wohnorte der Begünstigten sowie deren Begünstigtenanteil;
- b) bei widerruflichen Stiftungen, stiftungsähnlichen Anstalten und besonderen Vermögenswidmungen: der Name und Wohnort des Errichters.

4) Die Antragstellung sowie der Widerruf haben jeweils bis zum 31. Dezember des entsprechenden Steuerjahres zu erfolgen.

Überschrift vor Art. 19

4. Steuerabzug an der Quelle

Art. 19

Antrag auf vereinfachte und ordentliche Veranlagung (Art. 23 Abs. 2 und 3 SteG)

Die Antragsstellung auf vereinfachte oder ordentliche Veranlagung hat jeweils bis zum 31. Dezember des entsprechenden Steuerjahres zu erfolgen.

Überschrift vor Art. 20

Aufgehoben

Art. 28 Abs. 1

1) Für drohende Verluste auf Forderungen können Wertberichtigungen vorgenommen werden, die auf einem separaten Konto zu verbuchen sind. Liegen keine besonderen Umstände vor, können nach Einzelwertberichtigungen nach Abs. 3 pauschale Wertberichtigungen bis zu 10 % auf Forderungen aus Liechtenstein und der Schweiz und bis zu 15 % auf Forderungen aus allen anderen Ländern vorgenommen werden. Auf Forderungen gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Banken sowie nahe stehenden Personen sind keine Wertberichtigungen zulässig.

Art. 32 Abs. 4

4) Eigenkapitalzuführungen des laufenden Jahres durch offene und verdeckte Einlagen sowie Eigenkapitalreduktionen des laufenden Jahres durch Kapitalherabsetzungen und -rückzahlungen und durch offene oder verdeckte Ausschüttungen sind bei der Ermittlung des modifizierten Eigenkapitals zeitanteilig zu berücksichtigen, wobei Zu- und Abgänge eines Quartals jeweils zusammenzufassen sind und als in der Mitte des Quartals entstanden gelten.

Art. 33
Aufgehoben

Art. 37 Abs. 4

4) Bei neu errichteten juristischen Personen ist der Antrag spätestens binnen einem Monat nach Errichtung und bei bestehenden juristischen Personen vor Beginn des Geschäftsjahres, ab welchem der Status als Privatvermögensstruktur beantragt wird, einzureichen.

Anhang 2

Der bisherige Anhang 2 wird durch nachfolgenden Anhang ersetzt:

Anhang 2 (Art. 14 Abs. 2)

Pauschalabzüge für Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsort im Inland

Balters	0	1220	2150	1880	2670	3660	4280	3720	4390	4210	4060	3810	4810	4690
Trisen	1220	0	950	770	1570	2560	3110	2640	3290	3070	2890	2670	3710	3550
Trisenberg	2150	950	0	1370	2230	3220	3840	3250	3950	3770	3550	3370	4370	4250
Vaduz	1880	770	1370	0	800	1760	2340	1880	2520	2300	2120	1900	2930	2780
Schaan	2670	1570	2230	800	0	990	1610	1030	1730	1540	1320	1150	2150	2030
Planken	3660	2560	3220	1760	990	0	2470	1930	2800	2400	2320	2150	3050	3030
Eschen	4280	3110	3840	2340	1610	2470	0	550	400	930	750	510	880	1390
Nendeln	3720	2640	3250	1880	1030	1930	550	0	880	490	1240	990	1970	1880
Mauren	4390	3290	3950	2520	1730	2800	400	880	0	530	1150	910	490	1790
Schaanwald	4210	3070	3770	2300	1540	2400	930	490	530	0	1730	1490	1020	2370
Gampin	4060	2890	3550	2120	1320	2320	750	1240	1150	1730	0	310	730	660
Bendern	3810	2670	3370	1900	1150	2150	510	990	910	1490	310	0	1040	950
Schellenberg	4810	3710	4370	2930	2150	3050	880	1970	490	1020	730	1040	0	840
Ruggell	4690	3550	4250	2780	2030	3030	1390	1880	1790	2370	660	950	840	0

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2013 in Kraft und findet erstmals für das Steuerjahr 2013 Anwendung.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef